

Satzung
des
Tennisclub Wiechs e.V.



§1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Namen

"Tennisclub Wiechs e. V."

Er hat seinen Sitz in 79650 Schopfheim-Wiechs.

§2
Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung, sowie die Förderung der Jugend.

2. Der TC Wiechs verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, für die Gemeinnützigkeit zurzeit gem. 51 ff. der Abgabenordnung.

§3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr endet demgemäß mit dem 31.12.1996.

§4
Mitgliedschaft

1. Grundsätzlich kann jeder Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen.

2. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

3. Der Vorstand kann insbesondere die Aufnahme weiterer Mitglieder je nach den vorhandenen Anlagen beschränken oder einstellen.

4. Die Aufnahme in den Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu beantragen; die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Bestätigung des Vorstandes über die erfolgte Aufnahme in den Verein erworben.

5. Der Verein besteht aus den Tennissport ausübenden aktiven Mitgliedern. Von diesen sind jugendliche Mitglieder diejenigen, welche zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6. Freunde und Gönner, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber den Verein fördern und unterstützen wollen, können diesem als passive (fördernde) Mitglieder beitreten.

7. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Kündigung des Mitglieds. Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Sie setzt eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand voraus, welche diesem spätestens bis zum 30. September des Jahres zugegangen sein muss.

9. Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder aus wichtigem Grund, der vom Vorstand anzugeben ist, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund kann insbesondere angesehen werden:

a) wenn trotz erfolgter Mahnung durch eingeschriebenen Brief das Mitglied den Jahresbeitrag bis zum 30. April des laufenden Jahres nicht bezahlt hat. Für schriftliche Mahnung darf eine Mahngebühr berechnet werden; außerdem kann das mit dem Beitrag säumige Mitglied jederzeit vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden

b) wenn grobe Verstöße gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins nach- nachgewiesen sind.

c) wenn grob unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten festgestellt ist.

d) wenn sonstige schwerwiegende, die Vereinsdisziplin berührende Gründe vorliegen. Der Betroffene muss vorher vom Vorstand gehört werden.

10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche hieraus gegenüber dem Verein; insbesondere ist eine Rückgewähr von Beiträgen oder geleisteten sonstigen Zuwendungen ausgeschlossen.

11. Bei Ausscheiden aus triftigen Gründen oder in Härtefällen kann durch den Vorstand Stundung oder Nachlass gewährt werden.

§5 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) freiwilligen Spenden
- d) sonstige Einnahmen (z. B. Zahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden)

2. Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 13

§6 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen, anteilmäßig beanspruchen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§7 Spielbetrieb

1. Der Spielbetrieb richtet sich nach der vom Vorstand aufgestellten Spiel- und Platzordnung.
2. Für die aus dem Sport- und Spielbetrieb entstehenden Schaden- und Sachverluste auf dem Spielgelände und in den Räumen des Vereins, sowie bei Veranstaltungen des Vereins entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein nicht.

§8 Organe des Vereins

1. Der Vorstand (siehe §9)
2. Die Mitgliederversammlung (siehe §10)

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Sportwart
 - d) dem Jugendwart
 - e) dem Kassenwart
 - f) dem Schriftführer
 - g) vier Beiräten
 2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und Beiräte ist ehrenamtlich.
 3. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich für sich allein zu vertreten.
-

4. Der Vorstand wird erstmals von der Gründungsversammlung und später von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Seine Wiederwahl ist möglich.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden (im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden) einberufen und geleitet werden, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit müssen die Vorsitzenden binnen einem Monat eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Die Beschlussfähigkeit bei Wiederholung ist an keine Mindestteilnehmerzahl gebunden.

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, für welche dieser gewählt worden war, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einstimmig eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

7. Der Sportwart ist für den gesamten Spielbetrieb verantwortlich und zuständig.

8. Der Jugendwart ist für die Durchführung des Spielbetriebs der Jugendlichen zuständig und ist Vertreter des Sportwarts.

9. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Übersteigt eine Zahlung den Betrag von Euro 150,-, so muss die Zahlungsanweisung außer vom Kassenwart vom 1. oder 2. Vorsitzenden mitunterschrieben werden.

10. Die Aufgabenverteilung der Beiräte regelt der Vorstand.

11. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er/Sie hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, insbesondere die Beschlüsse festzuhalten. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

12. Im Übrigen kann der Vorstand die Vorstandsgeschäfte unter sich auch von Fall zu Fall beliebig aufteilen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung vorher mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder über die Tagespresse einzuladen.

2. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Auch die außerordentliche Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mit einwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

3. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit muss die Mitgliederversammlung

innerhalb eines Monats bei gleicher Tagesordnung wiederholt werden. Die Beschlussfähigkeit bei Wiederholung keine Mindestteilnehmerzahl gebunden.

4. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr erreicht haben. Wählbar ist jedoch nur, wer das gesetzliche Wahlalter erreicht hat. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Gesamtvorstandes möglich.

5. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht zuvor eine anderweitige, insbesondere geheime Stimmabgabe im Einzelfall beantragt und befürwortet wird. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, bestimmt der 1. Vorsitzende im Voraus einen Versammlungsleiter.

8. Bei Stimmgleichheit der Mitgliederversammlung gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

9. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

10. Bei der Wahl der einzelnen Vorstandmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt auch dieser abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

11. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören.

§11

Satzungsänderungen

Die Satzung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel- Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Sie ist nur zulässig, wenn bei der Einladung zur Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über die Änderung der betreffenden Bestimmung der Satzung in der Tagesordnung mit dem Wortlaut des Änderungsantrages bekanntgegeben worden war.

§12

Antragsrecht der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Soweit solche Anträge bei der Einladung zur Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, sollen sie mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

2. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, erst nach erfolgter Einladung zur Mitgliederversammlung eingehende Anträge auf der betreffenden Mitgliederversammlung zu behandeln.

§13

Satzungen des Deutschen Tennisbundes und des Badischen Tennisverbandes

Die vom Deutschen Tennisbund und vom Badischen Tennisverband (BTV) satzungsgemäß

erlassenen Bestimmungen sind verbindlich, wenn und soweit sie zwingenden Rechts und unabdingbar sind.

§14 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, welche der Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bedarf.

Der Vorstand hat die Gründe für die vorgeschlagene Auflösung des Vereins in der Einladung zur Mitgliederversammlung darzulegen.

2. Wird die Auflösung beschlossen, oder fällt der steuerbegünstigte Zweck weg, so geht das vorhandene Vereinsvermögen zu treuen Händen auf die Stadt Schopfheim über, welche es unmittelbar und ausschließlich für die vorhandenen Sportanlagen und für sportliche Zwecke in Wiechs gemeinnützig zu verwenden hat.